

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FB Gesundheit und Soziales	29.06.2020	17/1515
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration	13.07.2020	

---

**Beratungsgegenstand:**

Rettungsdienstreform;  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020 wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

1. bekannt gegeben am:	TOP:	Paraffe der Protokollführung
------------------------	------	------------------------------

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Januar dieses Jahres legte der Bundesminister für Gesundheit einen Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung vor. In der Gesetzesbegründung werden die drängendsten Themen in der Notfallversorgung zutreffend benannt:

- Im Gegensatz zur ambulanten ärztlichen Notfallversorgung werden von den Hilfesuchenden Rettungsdienste und Krankenhäuser als jederzeit verfügbare Versorgungsmöglichkeiten angesehen. Dadurch werden Patienten der ambulanten ärztlichen Notfallversorgung schlussendlich in den Krankenhäusern versorgt.
- Anders als die seit wenigen Jahren bekannte Nummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigungen ist die Notrufnummer 112 für viele Hilfesuchende im Zusammenhang mit Notfällen fest etabliert bzw. der Mehrheit der Bevölkerung auch bekannt.
- Die Leistungen des Rettungsdienstes haben sich zu einer hochqualifizierten medizinischen Versorgung entwickelt, die auch den Transport umfasst.

Diesen Themen sollen nach dem Entwurf begegnet werden mit

- der Einrichtung von Integrierten Notfallzentren in den Krankenhäusern und
- der Einrichtung von Gemeinsamen Notfalleitstellen,
- der Überführung des Rettungsdienstes als eigener Leistungsbereich in die gesetzliche Krankenversicherung.

Zunächst stellt sich jedoch die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung von Integrierten Notfallzentren und der inhaltlichen Ausgestaltung des Rettungsdienstes, wie es durch den Gesetzentwurf geschehen soll. Denn diese obliegt gemäß Art. 30 und 70 Grundgesetz den Ländern. Von der beabsichtigten Reform ist auch das Krankenhausplanungsrecht betroffen. Das Bundessozialgericht hat wiederholt dazu entschieden, dass dieses in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

Aus fachlicher Sicht ist die Unterscheidung der beiden Rufnummern 116117 und 112 nach dem Schweregrad des medizinischen Hilfeersuchens und die organisatorische Einbindung der kommunalen Leitstellen in ein mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu bildendes Gemeinsames Notfalleitsystem sehr zu begrüßen. Für die Notrufabfrage muss zwingend ein einheitliches, qualifiziertes und standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren eingeführt werden. Gemeinsames Ziel muss die medienbruchfreie Kommunikation sein. Unerheblich dabei ist, ob die Zusammenarbeit mit der 116117 als dezentrale oder als integrative Kooperation in den Leitstellen der Aufgabenträger geleistet wird.

Die Verantwortung für die Technik muss dann ebenso nach Landesrecht geregelt werden wie die Finanzierung. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit muss den Ländern und den Trägern des Rettungsdienstes überlassen bleiben, da die Ausgestaltung der Notfallversorgung auf Grund der unterschiedlichen regionalen Situation weiterhin vor Ort erfolgen sollte.

Bundesweit muss allerdings die Frage nach Verantwortlichkeiten geklärt werden. Es fällt auf, dass den Kassenärztlichen Vereinigungen im Gesetzentwurf keinerlei qualitative Vorgaben gemacht werden. Eine Verpflichtung, Patienten innerhalb einer vorgegebenen Frist aufzusuchen, muss gegeben sein, um das Ziel, den Rettungsdienst zu entlasten, zu erreichen. Abschließend sei hierzu auch gesagt, dass finanzielle Sanktionen in diesem System nur die Kommunen belasten, nicht jedoch die Kassenärztliche Vereinigung.

Eine Reform der bestehenden Notfallversorgungsstrukturen zur Überführung in ein integriertes System der Notfallversorgung ist erforderlich und zu begrüßen. Die verstärkte Kooperation aller Akteure ist dabei der richtige Weg. Der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung geht dabei aber auch von falschen Annahmen aus. Im Bereich des Rettungsdienstes und der Leitstellen gehen die Regelungen finanziell und operativ eindeutig zu Lasten der kommunalen Träger und des Landes. Es kann daher keine Zustimmung der Rettungsdienststräger, und damit auch die der Stadt Emden, finden ist daher abzulehnen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben zur Gründung eines Bündnisses für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe aufgerufen. Ich empfehle den Beitritt zu diesem Bündnis

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020